

# Stellungnahme von ANGA Der Breitbandverband e.V. zum Referentenentwurf eines TKÄndG 2026

## I. Einleitung und Zusammenfassung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKÄndG 2026) verfolgt das Ziel, „den flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau entscheidend voranzubringen“ sowie „Verfahren durch Bürokratieabbau [zu] vereinfachen und [zu] beschleunigen“.

ANGA Der Breitbandverband unterstützt ausdrücklich das politische Ziel eines zügigen, eigenwirtschaftlich getragenen Glasfaserausbaus bis in jede Wohnung („Homes Connected“). Leistungsfähige Netze sind Grundlage für Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und digitale Souveränität.

Der vorliegende Entwurf enthält einzelne sinnvolle Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Flankierung der Kupfer-Glas-Umschaltung. Zugleich sieht er jedoch eine deutliche Ausweitung symmetrischer Zugangsverpflichtungen – insbesondere in §§ 22a und 22b TKG-E – vor, die über das bislang geltende Regime hinausgehen und die Investitionsanreize für eigenwirtschaftlich ausbauende Unternehmen erheblich schwächen würden.

Gerade in einer Marktphase mit rückläufiger Investitionsdynamik, steigenden Finanzierungskosten und hohem Kapitalbedarf für die verbleibenden Ausbauschnitte setzt der Entwurf in zentralen Punkten das falsche Signal.

Zusammenfassung der ANGA-Forderungen:

**§ 22a TKG-E sollte gestrichen werden.** Die Regelung ist in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht erforderlich und zerstört Investitionsanreize, sie begegnet außerdem EU-rechtlichen Bedenken.

**§ 22b TKG-E sollte eine 1:1-Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK vornehmen.** Die vorgeschlagene Regelung gefährdet dringend notwendige Investitionsanreize im NE4-Bereich und ist EU-rechtswidrig.

**§ 144 TKG-E sollte angepasst werden und einen umfänglichen Bestandsschutz für bestehende Kooperationen zwischen Gebäudeeigentümern und Netzbetreibern gewährleisten.** Für bereits abgeschlossene FTTH-Vollausbauverträge ist ein umfassender, zeitlich nicht befristeter Bestandsschutz gesetzlich zu verankern. Laufende Portfoliokonzepte, Mischkalkulationen und nachfrageorientierte Ausbaumodelle dürfen durch nachträgliche gesetzliche Vollausbaurechte nicht unterlaufen werden. Die Schonfrist ist deutlich zu verlängern und bestehende vertragliche Ausbauszusagen sind vollständig von neuen Eingriffsrechten auszunehmen.

**§ 145 TKG-E sollte angepasst werden.** Auf die Ausweitung der Anwendbarkeit der technischen Spezifikationen beim Inhaus-Ausbau auf genehmigungsfreie Vorhaben ist zu verzichten. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur für die Festlegung der technischen Spezifikationen sind klar zu begrenzen und an enge gesetzliche Kriterien zu binden. Technische Detailvorgaben sollten weiterhin vorrangig im Rahmen der etablierten Normungsprozesse entwickelt werden.

**§ 34 TKG ist ein guter Schritt, reicht aber nicht aus, um die Kupfer-Glas-Umschaltung nachhaltig zu unterstützen und fair auszugestalten.** Die ANGA fordert die Einführung eines klaren,

regelbasierten und zeitlich planbaren Abschaltmechanismus für Kupfernetze (im DNA) sowie die verbindliche Berücksichtigung diskriminierendes Verhaltens der Telekom im Rahmen von Verfahren nach § 34 TKG.

Das **Gigabit-Grundbuch** ist auf wenige, klar definierte und für den Ausbau tatsächlich relevante Daten zu beschränken. Doppelmeldungen und unnötige Berichtspflichten sind zu vermeiden. Eine zentrale Datenspeicherung ist in der heutigen Bedrohungslage nicht mehr angemessen.

Die **Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung** sind konsequent zu vereinfachen, rechtssicher auszugestalten und auf ihren praktischen Nutzen auszurichten. Anzeigeverfahren müssen gegenüber Genehmigungsverfahren tatsächlich einen Zeit- und Bürokratievorteil bieten. Zusätzliche Anforderungen ohne klaren Mehrwert sind zu streichen.

**Regulierungsverfahren vor der Bundesnetzagentur** sollten gestrafft werden, um Entscheidungen deutlich zügiger in der Praxis umsetzen zu können.

## II. § 22a TKG-E – Symmetrische Regulierung in Glasfasernetzen

### 1. Vorgeschlagene Regelung

§ 22a TKG-E sieht vor, dass Betreiber von Glasfasernetzen verpflichtet sind, auf Nachfrage mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen zu verhandeln, sofern erhebliche wirtschaftliche oder physische Hindernisse einer Netzreplizierung entgegenstehen und ein Zugang zu Inhaus-Netzen nicht ausreicht. Solche Hindernisse sollen insbesondere in Gebieten angenommen werden, in denen der parallele Betrieb mehrerer Glasfasernetze wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Ob und in welchen geografischen Gebieten diese Voraussetzungen vorliegen, soll die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung feststellen. Sollten sich die beiden Unternehmen nicht einigen, entscheidet die BNetzA durch verbindliche Entscheidung.

### 2. Regulatorische Eingriffsintensität

Die Vorschrift begründet anders als ihre Überschrift vermuten ließe keine bloße Verhandlungspflicht, sondern eröffnet der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, im Wege einer Entscheidung verbindliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Sie kann insbesondere Produktart, Zugangspunkt und Entgeltmaßstäbe vorgeben. Damit handelt es sich faktisch um eine neue symmetrische Vorleistungsverpflichtung – unabhängig von einer Feststellung beträchtlicher Marktmacht.

Gerade in Gebieten, in denen der Betrieb mehrerer Netze wirtschaftlich nicht tragfähig ist, sind Investitionen besonders risikobehaftet. Eine regulatorische Zugriffsmöglichkeit in genau diesen Gebieten schwächt den Investitionsanreiz für Erstausbauer erheblich.

### 3. EU-rechtliche Bedenken

Die im Zusammenhang mit § 22b TKG-E gewonnenen unionsrechtlichen Erkenntnisse (s. dazu unten) sind auch für § 22a TKG-E von Bedeutung. Wie das von der ANGA beauftragte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Koenig zeigt, sieht Art. 61 Abs. 3 EKEK gerade keine abstrakt-generelle Vorstrukturierung von Zugangsverpflichtungen vor, sondern eine Entscheidungskompetenz der nationalen Regulierungsbehörde. Gesetzliche Default-Regelungen, die den regulatorischen Eingriff vorverlagern – im Rahmen von § 22a durch die Statuierung eines Zugangsanspruchs qua Gesetz –, stehen daher im Spannungsverhältnis zur unionsrechtlichen Systematik. Vor diesem Hintergrund begegnet § 22a TKG-E erheblichen unionsrechtlichen Bedenken.

## 4. Markt- und Wettbewerbsrealität

Schließlich spricht die Marktrealität gegen die Einführung von symmetrischen Zugangsregelungen, die über die bereits existierende Umsetzung des EKEK in § 22 TKG hinausgehen. Der Open-Access-Markt unter alternativen Netzbetreibern funktioniert bereits heute. Zahlreiche Unternehmen bieten insb. Layer-2-Bitstromprodukte an und nehmen sie wechselseitig ab. Anbietervielfalt setzt dabei nicht nur Zugangsangebote, sondern auch entsprechende Nachfrage voraus. Mehr Regulierung erzeugt keine zusätzliche Nachfrage nach Open Access – insbesondere nicht, wenn das marktmächtige Unternehmen bestehende Angebote bislang – aus strategischen Gründen – nicht in nennenswertem Umfang nachfragt. In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere die Telekom als größter bundesweiter Anbieter Open-Access-Vorleistungen alternativer Netzbetreiber häufig nicht oder nur sehr begrenzt nachfragt. Dies kann dazu führen, dass vorhandene Open-Access-Strukturen ihre wettbewerbliche Wirkung nicht entfalten. Eine zusätzliche, abstrakt-generelle Regulierung würde grundsätzlich funktionierende Marktmechanismen ersetzen, ohne dass ein nachweisbarer Mehrwert für Wettbewerb oder Verbraucher erkennbar wäre.

Wenn Open-Access-Angebote zwar existieren, jedoch von zentralen Marktakteuren nicht genutzt werden, kann daraus nicht ohne Weiteres auf fehlenden Wettbewerb geschlossen, bzw. müsste diese strategisch durch einen Akteur herbeigeführte Situation mit anderen Mitteln aufgelöst werden.

**ANGA-Forderung:** § 22a TKG-E ist in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht erforderlich und zerstört Investitionsanreize. Die Regelung sollte gestrichen werden.

## III. § 22b TKG-E – Zugang zu gebäudeinternen Netzen (NE4)

### 1. Vorgeschlagene Regelung

§ 22b TKG-E sieht vor, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie Eigentümer gebäudeinterner Verkabelungen verpflichtet sind, zumutbaren Zugangsanträgen Dritter stattzugeben, sofern eine Replizierung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. Der Zugang soll diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden. Zugleich erhält die Bundesnetzagentur weitreichende Befugnisse, Inhalt, Umfang und Bedingungen des Zugangs zu konkretisieren und insbesondere die Entgelte regelmäßig am Maßstab der Kostenorientierung festzulegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann "der Gegenstand des Antrags" und damit auch der Entscheidung der BNetzA "vom Zugang zu einer einzelnen gebäudeinternen Verkabelung oder zugehörigen Einrichtung bis hin zu einer deutschlandweit geltenden Zugangsverpflichtung für alle Verkabelungen in Gebäuden reichen". Explizit vorgesehen ist auch, dass die BNetzA bei ihrer Entscheidung über den Antrag hinausgehen kann. Bisher war die Richtlinienvorgabe aus Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK in § 145 Abs. 2 und 3 sowie § 149 Abs. 6 TKG umgesetzt.

### 2. Systemwechsel im Inhaus-Regime

Die vorgeschlagene Regelung geht deutlich über den bisherigen Rechtsrahmen hinaus. Sie etabliert einen gesetzliche vordeterminierten Zugangsanspruch zu Inhaus-Netzen mit einer lediglich nachgelagerten Kontroll- und Konkretisierungsmöglichkeit der BNetzA. Die BNetzA kann dabei unabhängig von einem gestellten Antrag bis hin zu bundesweit wirkenden Zugangs- und Entgeltvorgaben treffen.

Damit wird das bislang kooperationsbasierte Inhaus-Regime durch ein abstrakt-generelles Zugangsregime ersetzt. Für den noch ausstehenden Inhaus-Ausbau in rund 20 Millionen Haushalten in Mehrfamilienhäusern ist Planungssicherheit zentral. Wer heute in gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur investiert, trägt erhebliche Vorlaufkosten, Akquisitionskosten und Risiken. Wird diese Investition im

Nachhinein durch eine weitgehende kostenorientierte Öffnungspflicht entwertet, sinkt die Investitionsbereitschaft bereits im Vorfeld. Alleine die Diskussion über die Einführung einer solchen Regulierung, schreckt Investoren nachhaltig ab.

### 3. Unionsrechtlicher Rahmen

Eine symmetrische, gesetzlich vorgeprägte Zugangsverpflichtung – einschließlich einer daran anknüpfenden Entgeltregulierung – ohne Marktmachtfeststellung ist europarechtlich nicht zulässig. Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK eröffnet der nationalen Regulierungsbehörde eine Entscheidungsbefugnis auf Antrag, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Norm begründet jedoch keine pauschale, abstrakt-generelle Festlegungs- oder Normsetzungsbefugnis.

Diese Einordnung wird durch zwei von der ANGA bei Professor Koenig beauftragte Rechtsgutachten bestätigt.<sup>1</sup> Danach weist das Unionsrecht der nationalen Regulierungsbehörde ausdrücklich eine Abwägungs- und Entscheidungsprärogative im Einzelfall zu. Eine gesetzliche Vorstrukturierung von Zugangsverpflichtungen – insbesondere in Form eines Default-Zugangsanspruchs mit lediglich nachgelagerter behördlicher Kontrolle und Korrekturbefugnis – unterläuft diese unionsrechtlich vorgesehene Entscheidungsstruktur und nimmt der Regulierungsbehörde die Entscheidung über das „Ob“ der Regulierung faktisch vorweg.

Zudem kehrt ein gesetzlich vorgeprägter Zugangsanspruch die unionsrechtliche Systematik um: Während der EKEK und auch der DNA-Entwurf Zugangsverpflichtungen als Ergebnis einer regulatorischen Entscheidung auf Antrag vorsieht, etabliert der Referentenentwurf einen gesetzlichen Regelfall des Zugangs mit lediglich subsidiärer Korrekturmöglichkeit durch die Bundesnetzagentur. Auch dies steht im Spannungsverhältnis zur unionsrechtlichen Konzeption. Eine Entscheidungsbefugnis der nationalen Regulierungsbehörde über den Antrag hinaus sieht der EU-Rechtsrahmen anders als der BMDS-Vorschlag ebenso wenig vor.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Kostenorientierung für behördlich festzulegende Entgelte unionsrechtlich problematisch. Während Art. 61 Abs. 3 EKEK lediglich die Möglichkeit eröffnet, Kostenaspekte im Rahmen einer Einzelfallabwägung zu berücksichtigen, erhebt der Referentenentwurf die Kostenorientierung zum Regellaßstab. Damit wird das Ergebnis der unionsrechtlich vorgesehenen Abwägung vorweggenommen und zugleich ein Instrument der asymmetrischen Regulierung in ein symmetrisches Regime übertragen. Eine bundesweit vorab festgelegte, kostenorientierte Entgeltregulierung – sei es unmittelbar durch den Gesetzgeber oder mittelbar durch eine umfassende Festlegung der Regulierungsbehörde – würde vor diesem Hintergrund über die unionsrechtliche Ermächtigungsgrundlage hinausgehen.

Art. 61 EKEK ist als Ausnahmeinstrument konzipiert, das verhältnismäßig und anlassbezogen einzusetzen ist. Dies wird durch Erwägungsgrund 152 EKEK ausdrücklich bestätigt. Danach sollen nationale Regulierungsbehörden zwar befugt sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen, wenn kein Zugang zu tragfähigen Alternativen zu nicht replizierbaren Verkabelungen besteht. Zugleich betont der Erwägungsgrund jedoch, dass solche Verpflichtungen schwerwiegende Eingriffe darstellen, Investitionsanreize zuwiderlaufen und sogar die Position dominanter Akteure stärken können. Sie dürfen daher nur auferlegt werden, wenn sie gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, um dauerhaften Wettbewerb zu bewirken. Zudem ist stets eine kohärente Anwendung mit den Vorgaben zum Zugang zu physischen Infrastrukturen sicherzustellen, der – anders als der Zugang zu Verkabelungen in Gebäuden – unmittelbar qua Gesetz (GIA) zu gewähren ist, ohne dass es einer Vorab-Entscheidung der BNetzA bedürfte.

---

<sup>1</sup> Vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Koenig im Auftrag der ANGA (2025) und (2026), abrufbar unter: <https://www.anga.de/stellungnahmen/breitband/gutachten-geplante-aenderungen-bei-inhaus-verstossen-gegen-eu-recht/> und <https://www.anga.de/stellungnahmen/breitband/tkg-entwurf-gutachten-zeigt-unvereinbarkeit-mit-eu-recht-bei-ne4/>.

Selbst das vom BMDS in Auftrag gegebene Gutachten über den Zugang zu Gebäudenetzen kommt im rechtlichen Teil zu dem Ergebnis, dass die im RefE gefundene Ausgestaltung des § 22b mit „Default-Lösung“ möglicherweise nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist!<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund ist unerklärlich, warum das BMDS dennoch einen solchen Vorschlag vorgelegt hat.

#### 4. Wirtschaftliche Grundlagen und Auswirkungen

Auch ökonomisch ist eine pauschale, abstrakt-generelle Zugangsverpflichtung nicht sachgerecht. Die konkreten Parameter eines Zugangs – etwa technische Ausgestaltung, Zugangspunkt, verfügbare Kapazitäten, Entgeltstruktur oder Amortisationszeitraum – variieren erheblich und erfordern stets eine individuelle, standort- und sachverhaltsbezogene Prüfung. Eine einheitliche, vorab festgelegte Logik kann dieser Heterogenität strukturell nicht gerecht werden.

Starre, kostenorientierte Vorgaben für Zugang und Entgelte erschweren standortindividuelle Kalkulationen, verhindern flexible und partnerschaftlich ausgehandelte Geschäftsmodelle und benachteiligen Erstausbauer insbesondere in der sensiblen Amortisationsphase. Sie können zudem strategischen Überbau begünstigen, indem Investitionsrisiken einseitig auf den Erstausbauer verlagert werden. Vor diesem Hintergrund – und im Lichte von Erwägungsgrund 152 EKEK, der die schwerwiegende Eingriffsintensität sowie die potenziell investitionshemmende Wirkung solcher Verpflichtungen ausdrücklich hervorhebt – ist eine abstrakt-generelle Entgeltvorgabe weder verhältnismäßig noch geeignet, nachhaltigen Wettbewerb zu fördern.

Das WIK-Gutachten, das ganz offenbar Grundlage der Entscheidung des BMDS für die gefundene Formulierung von § 22b war, weist erhebliche Mängel und Ungereimtheiten auf. Die im WIK-Gutachten zugrunde gelegte Annahme einer generellen wirtschaftlichen Ineffizienz der Duplizierung von Inhaus-Netzen ist nicht tragfähig. Die Entscheidung der Marktteilnehmer für oder gegen einen duplizierenden Inhaus-Ausbau kann von weiteren Faktoren abhängen. Zudem steht die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus in unmittelbarer Korrelation zum jeweils geltenden Zugangsentgelt. Zu dessen Höhe äußert sich das zugrunde gelegte Gutachten nicht fundiert; auch der Gesetzgeber kann hierzu keine belastbaren Aussagen treffen. Die Entgeltregulierung ist nach dem europäischen Rechtsrahmen ausschließlich Sache der nationalen Regulierungsbehörde. Solange das konkrete Entgelt nicht feststeht, bleibt die These einer wirtschaftlichen Ineffizienz der Replizierung spekulativ und kann keine tragfähige Grundlage für eine abstrakt-generelle Regulierung bilden.

Folglich geht die vom BMDS zugrunde gelegte Annahme, bei Gebäudenetzen handele es sich „im Regelfall um ein natürliches Monopol“, vollkommen fehl. Ob eine Monopolsituation vorliegt, hängt von den Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall ab und muss von der BNetzA untersucht und explizit festgestellt werden. Einige ganz grundlegende Aspekte, die die Annahme des BMDS in ihrer Allgemeinheit widerlegen:

- Ein neu errichtetes Glasfasernetz in einem Mehrfamilienhaus wird regelmäßig (wenn nicht in der absoluten Mehrzahl der Fälle) nicht die einzige verfügbare Infrastruktur im Gebäude sein. Oftmals wird ein HFC-Netz vorhanden sein; regelmäßig werden fixed-wireless-Produkte verfügbar sein; auch Anschlüsse über sonstige Technologien müssen berücksichtigt werden.
- Open-Access-Angebote auf dem das Gebäude versorgenden Netz (im Regelfall in Form von L2BSA über NE3 und NE4) sprechen klar gegen eine Monopolstellung des Gebäudenetzbetreibers.

Hinzu kommt, dass der bestehende Rechtsrahmen bereits Mitnutzungsmöglichkeiten sowie einen funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus vorsieht. Die Praxis zeigt, dass nur äußerst wenige Verfahren erforderlich waren. Eine zusätzliche, abstrakt-generelle symmetrische Inhaus-Regulierung

---

<sup>2</sup> WIK Gutachten „Zugang zu Gebäudenetzen“ (2026), <https://www.wik.org/veroeffentlichungen/veroeffentlichung/zugang-zu-gebaeudenetzen>, S. 96 f.

würde daher funktionierende Marktmechanismen ersetzen, ohne dass ein erkennbarer regulatorischer Mehrwert entsteht.

## 5. Konsequenzen für die Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK

So wie vom BMDS vorgeschlagen, kann die EU-rechtlich in Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK vorgegebene Inhaus-Mitnutzung nicht umgesetzt werden. § 22b verstößt in seiner jetzigen Entwurfsfassung gegen EU-Recht. Um den Anforderungen des EU-Gesetzgebers gerecht zu werden und insbesondere der besonderen Gefahrenlage für den Wettbewerb wie in ErwG. 152 dargelegt Rechnung zu tragen, sollte das BMDS eine **Eins-zu-eins-Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK** vornehmen.

**ANGA-Forderung:** § 22b TKG-E gefährdet dringend notwendige Investitionsanreize im NE4-Bereich und ist EU-rechtswidrig. Das BMDS sollte eine Eins-zu-eins-Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK vornehmen.

## IV. Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG)

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Der Entwurf sieht vor, das Glasfaserbereitstellungsentgelt auf bis zu 720 Euro brutto je Wohneinheit anzuheben und die Umlage über einen Zeitraum von bis zu zwölf Jahren zu ermöglichen. Zudem soll eine Technikerpauschale von 60 Euro netto für erstmals angeschlossene Einheiten eingeführt werden.

### 2. Positive Ansätze und notwendige Flexibilität

Diese Anpassungen können grundsätzlich einen Beitrag zur Refinanzierung des Inhaus-Ausbaus leisten. Positiv zu bewerten sind insbesondere die Anhebung des umlagefähigen Höchstbetrags durch eine Verlängerung des Umlagezeitraums sowie die Einführung einer Technikerpauschale, die die tatsächlichen Anschlusskosten zumindest teilweise abbildet.

Zu begrüßen sind zudem die Streichung der sogenannten „aufwändigen Maßnahme“ sowie die Abschaffung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten, da beide Anforderungen in der Praxis regelmäßig nicht umsetzbar waren und unnötige Verzögerungen verursacht haben.

### 3. Erforderliche Nachbesserungen

Gleichzeitig bestehen wesentliche Kritikpunkte, die im Interesse eines funktionierenden Instruments dringend berücksichtigt werden müssen.

Entscheidend ist, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt praxistauglich und wirtschaftlich attraktiv ausgestaltet wird. Die Vertragsparteien sollten die Wahl haben, ob sie eine höhere monatliche Umlage oder eine längere Laufzeit vereinbaren. Diese Flexibilität ist erforderlich, um unterschiedliche Objektstrukturen, Investitionsvolumina und Finanzierungsbedingungen sachgerecht abbilden zu können. Die Umlage sollte ebenso wie die Technikerpauschale netto ausgewiesen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Inhaus-Glasfaserausbau in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind (u. a. durch Inflation, Energiepreise, Materialkosten und Lohnentwicklung). Selbst bei einer maximalen Umlage von 5 Euro netto pro Monat über 12 Jahre lassen sich die tatsächlichen Erstellungskosten in vielen Fällen nicht vollständig refinanzieren. Hinzu kommen steigende Finanzierungskosten, die den Ausbau zusätzlich belasten und im derzeitigen Instrument noch nicht ausreichend abgebildet sind.

Die vorgesehene Verlängerung des Umlagezeitraums auf bis zu zwölf Jahre ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der ANGA wäre jedoch eine weitere Ausdehnung auf bis zu 15 Jahre sinnvoll, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Instruments insbesondere unter den aktuellen Finanzierungsbedingungen nachhaltig zu verbessern. In jedem Fall sollte der Umlagebetrag netto sein.

Die Umlagefähigkeit sollte außerdem laufende Betriebskosten – insbesondere Wartung, Instandhaltung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft – umfassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Betrieb einer NE4-Infrastruktur für Eigentümer und Netzbetreiber langfristig wirtschaftlich tragfähig bleibt.

Nach geltendem Recht ist der Zugang zu mit Hilfe des Glasfaserbereitstellungsentgelts errichteten Inhaus-Infrastrukturen unentgeltlich zu gewähren. ANGA hat demgegenüber stets gefordert, dass ein solcher Open Access zumindest angemessen vergütet werden muss, um Investitionsanreize nicht zu untergraben. Das ist erforderlich, weil die Glasfaserbereitschaft weder bisher noch in der Zukunft dazu gedacht ist, die Investitionskosten komplett abzudecken. Entsprechend ist immer auch ein eigenwirtschaftlicher Anteil enthalten – und dieser muss angemessen verzinst zurückverdient werden können.

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt kann nur dann wirksam zur Beschleunigung des Inhaus-Ausbaus beitragen, wenn Open-Access-Verpflichtungen wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet und angemessen vergütet werden und insgesamt ein investitionsfreundliches regulatorisches Umfeld gewährleistet ist.

## V. Recht auf Vollausbau (§ 144 TKG-E)

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Der Referentenentwurf führt ein gesetzliches Recht auf Vollausbau von Gebäuden mit gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur ein. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sollen gegenüber Gebäudeeigentümern berechtigt sein, eine Glasfaser-Inhaus-Infrastruktur zu errichten, wenn im Gebäude noch keine entsprechende Verkabelung vorhanden ist. Voraussetzung für die Ausübung dieses Vollausbaurechts ist, dass das Gebäude bereits an ein Glasfasernetz (NE3) angeschlossen ist oder der Betreiber einen solchen Anschluss innerhalb von 20 Monaten herstellt.

Der Entwurf sieht hierfür ein gestuftes Fristenregime vor: Der Gebäudeeigentümer kann dem Ausbau innerhalb von zwei Monaten widersprechen und erklären, dass er selbst oder durch einen Dritten eine Inhaus-Glasfaserinfrastruktur errichten wird. Erfolgt eine entsprechende Erklärung, erhält der Eigentümer eine Schonfrist von bis zu 24 Monaten für die Umsetzung dieses eigenen Ausbaus. Kommt es dagegen zu einer Einigung über den Ausbau durch den Betreiber, muss die gebäudeinterne Infrastruktur grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten fertiggestellt werden; zur Absicherung der Ausbauzusage ist eine Vertragsstrafenregelung vorgesehen.

### 1. Grundsätzliche Bewertung

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausgestaltung des Vollausbaurechts greift tief in bestehende Vertrags- und Kooperationsstrukturen ein. Bereits in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten haben wir darauf hingewiesen, dass pauschale Vollausbaurechte ohne robusten Schutz bestehender Vereinbarungen die erfolgreiche Kooperation zwischen Telekommunikationsunternehmen und Wohnungswirtschaft gefährden und im Ergebnis eher zu einem Inhaus-Ausbau-Verhinderungs- als zu einem Beschleunigungsgesetz führen können. Die vorgesehene Abwendungsbefugnis des Eigentümers innerhalb enger Fristen bietet keinen hinreichenden Bestandsschutz für laufende Ausbaukonzepte.

## 2. Fehlender Endkundenbezug und strukturelle Fehlanreize

Anders als noch in den Eckpunkten des BMDS soll nunmehr kein Endkundenbezug mehr erforderlich sein, um den erzwungenen Vollausbau durchführen zu können. Ein Vollausbaurecht würde damit unabhängig von konkreten Endkundenverträgen ausgelöst. Dies verschärft die Eingriffsintensität erheblich und erhöht die Gefahr strategischer Vorgriffe.

In Verbindung mit der 20-Monats-Regel für den angekündigten NE3-Ausbau entsteht die Möglichkeit, eine NE4 zu errichten, obwohl eine eigene NE3 noch gar nicht vorhanden ist. Damit droht ein „Handtuchwerfen“ zulasten bestehender Ausbaukonzepte: Unternehmen könnten sich frühzeitig Zugriffsrechte auf die Inhaus-Infrastruktur sichern, ohne eine konsistente, integrierte Ausbauplanung nachweisen zu müssen.

Besonders problematisch ist dabei, dass die vorgesehene Vertragsstrafenregelung allein an die Fertigstellung der NE4 durch den Gebäudeeigentümer bzw. einen von ihm beauftragten Dritten anknüpft, nicht jedoch an die tatsächliche Errichtung der NE3 durch den Vollausbau-Nachfrager. Wird die NE3 nicht realisiert, greift keine vergleichbare Sanktion. Damit wird ein strukturelles Ungleichgewicht geschaffen und faktisch ein Windhundrennen um die Inhaus-Infrastruktur eröffnet – mit erheblichen Risiken für bestehende Portfoliokonzepte, koordinierte Ausbaufolgen und die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Glasfaserausbaus.

Natürlich muss es einem Eigentümer gestattet sein, sein Gebäude mit einer Glasfaser-NE4 auszustatten – auch durch Dritte –, ohne dass das Gebäude bereits an eine NE3 angeschlossen ist. Allerdings darf dies nicht von einem Netzbetreiber unter Rückgriff auf das Vollausbaurecht erzwungen werden. Vollausbau nachfrager sollten daher mit Stellung des Vollausbau-Antrags gleichzeitig eine Vertragsstrafenvereinbarung vorlegen müssen.

## 3. Vertragsstrukturen und Realisierungszeiträume in der Praxis

Um die praktischen Auswirkungen dieser Regelung einordnen zu können, ist ein Blick auf die tatsächliche Vertrags- und Umsetzungsrealität erforderlich.

### *a) Gestattungsverträge als langfristiger Rahmen*

Für den Inhaus-Ausbau werden regelmäßig langfristige Gestattungsverträge mit Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren, teilweise auch bis zu 20 Jahren, abgeschlossen. Diese Laufzeiten spiegeln jedoch nicht den tatsächlichen Zeitraum für die Umsetzung des Vollaubaus wider, sondern bilden den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Infrastruktur über viele Jahre hinweg. Sie dienen der Refinanzierung und Planungssicherheit – nicht der Festlegung eines starren Ausbauplanes.

### *b) Objekt- und portfoliobezogene Ausbaueinbarungen*

Die konkreten Ausbaueinbarungen werden im Einvernehmen mit den Eigentümern getroffen und orientieren sich an deren internen Planungen und praktischen Rahmenbedingungen, etwa:

- anstehenden oder geplanten Sanierungen,
- erforderlichen Abstimmungsprozessen mit Bewohnerinnen und Bewohnern,
- begrenzten personellen Kapazitäten für interne Installationen,
- Budget- und Finanzierungszyklen beider Vertragsparteien.

Zudem hängt der zeitliche Ablauf maßgeblich vom Umfang des jeweiligen Portfolios ab. Der Ausbau von mehreren zehntausend Wohneinheiten folgt naturgemäß anderen Abläufen als die Erschließung eines einzelnen Mehrfamilienhauses.

In größeren Beständen arbeiten die Vertragsparteien regelmäßig mit Mischkalkulationen: wirtschaftlich attraktivere und weniger rentable Liegenschaften werden gebündelt. So wird sichergestellt, dass sich

der Ausbau insgesamt trägt und auch solche Gebäude erschlossen werden, die isoliert betrachtet nicht wirtschaftlich wären. Ein unzureichender Bestandsschutz gefährdet genau diese Quersubventionierungsmodelle.

In der Praxis liegen die Zeiträume für die tatsächliche FTTH-Umrüstung regelmäßig zwischen zwei und vier Jahren, in Einzelfällen bis zu fünf Jahren. Diese Zeiträume entsprechen der typischen Projektplanung und -umsetzung im Gebäudebestand.

#### *c) Nachfrageorientierte Ausbaumodelle*

In vielen Fällen sehen die Vereinbarungen nachfrageorientierte Modelle vor. Bereits mit einem Gebäudeanschluss versehene Liegenschaften werden in die Verfügbarkeitsanzeige des Netzbetreibers aufgenommen; die vollständige Inhaus-Erschließung erfolgt dann, sobald Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende Produkte nachfragen.

Solche Modelle sind mit den Eigentümern abgestimmt, dienen einer effizienten Priorisierung und stellen keinen Verzögerungstatbestand dar. Je nach Nachfrageentwicklung können sich hieraus längere Realisierungszeiträume ergeben, ohne dass der Ausbauwille oder die vertragliche Verpflichtung in Frage stünde.

Gerade weil Ausbauzeiträume objekt- und projektspezifisch sind und nicht pauschal fixiert werden können, ist ein umfassender Bestandsschutz für bereits abgeschlossene Vollausbauverträge zwingend erforderlich. Diese Verträge bilden die Grundlage konkreter Ausbauzusagen – sei es über feste Zeitpläne oder über vertraglich vereinbarte, akzeptierte Priorisierungsmodelle.

Zwangsmechanismen ersetzen keine kooperative Planung. Kooperation mit der Wohnungswirtschaft bleibt der effizienteste und investitionsfreundlichste Weg.

**ANGA-Forderung:** Für bereits abgeschlossene Vollausbau- und Gestattungsverträge ist ein umfassender, zeitlich nicht befristeter Bestandsschutz gesetzlich zu verankern. Hilfsweise sollte die Schonfrist jedenfalls 36 Monate betragen. Laufende Portfoliokonzepte, Mischkalkulationen und nachfrageorientierte Ausbaumodelle dürfen durch nachträgliche gesetzliche Vollausbaurechte nicht unterlaufen werden. Die bei Geltendmachung des Vollausbaurechts vorzutragende Versicherung, dass die NE3 innerhalb von 20 Monaten (mit) erschlossen wird, muss pönalisiert werden, um „Handtuchwerfen“ möglichst zu verhindern, bzw. jedenfalls unter Strafe zu stellen.

## VI. Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen: GIA 10.4-Umsetzung (§145 TKG-E)

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Der Referentenentwurf konkretisiert in § 145 TKG-E Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung gebäudeinterner Infrastrukturen. Vorgesehen sind insbesondere Vorgaben zur Bauausführung und eine Befugnis der Bundesnetzagentur, hierzu nähere Festlegungen zu treffen.

### 2. Bewertung

Der in § 145 Abs. 2 und 4 TKG-E angelegte Ansatz, zentrale Anforderungen knapp und eindeutig zu regeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf genehmigungsfreie Vorhaben (§ 145 Abs. 1 S. 1 TKG-E). Eine solche Erstreckung ist weder hinreichend begründet noch unionsrechtlich geboten. Genehmigungsfreie Maßnahmen bieten in der Praxis regelmäßig keinen ausreichenden planerischen Spielraum für die Errichtung standardisierter Glasfaserinfrastrukturen. Zudem ist ihre praktische Umsetzung zweifelhaft, da bei solchen

Maßnahmen zwar typischerweise nach anerkannten Regeln der Technik gearbeitet wird, Abweichungen jedoch häufig vorkommen. Es ist nicht zu erwarten, dass im Markt hinreichende Kenntnis über weitergehende gesetzliche Detailvorgaben besteht.

Besonders problematisch ist die in § 145 Abs. 3 TKG-E vorgesehene Befugnis der Bundesnetzagentur, weitergehende Vorgaben festzulegen. Der Entwurf enthält keine hinreichend klaren gesetzlichen Leitplanken für die Ausübung dieser Kompetenz. Eine bloße Konkretisierung in der Begründung genügt hierfür nicht. Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die Bundesnetzagentur tätig werden soll.

Aus Sicht der ANGA-Unternehmen sollten regulatorische Vorgaben bestehende Normungssysteme nicht überlagern oder konterkarieren. Technische Standards im Bereich der Inhaus-Infrastruktur sind Ergebnis etablierter nationaler und europäischer Normungsprozesse und dienen nicht nur der Qualitätssicherung, sondern insbesondere auch dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit. Eingriffe in dieses System durch administrative Festlegungen bergen die Gefahr von Inkonsistenzen und Fehlansätzen.

Soweit ergänzende Vorgaben überhaupt erforderlich sein sollten, sollten sie strikt auf das notwendige Minimum zur Ermöglichung von Zugang und Interoperabilität beschränkt bleiben und sich an den bestehenden Normen orientieren.

**ANGA-Forderung:** Auf die Ausweitung auf genehmigungsfreie Vorhaben ist zu verzichten. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur sind klar zu begrenzen und an enge gesetzliche Kriterien zu binden. Technische Detailvorgaben sollten weiterhin vorrangig im Rahmen der etablierten Normungsprozesse entwickelt werden.

## VII. Kupfer-Glas-Umschaltung (§§ 34 und 25 TKG)

### 1. Vorgeschlagene Regelungen

Der Referentenentwurf ergänzt die Regelungen zur Abschaltung von Kupfernetzen im Rahmen der Kupfer-Glas-Umschaltung. Die Bundesnetzagentur soll im Rahmen ihrer Entscheidung über Abschaltanträge nach § 34 TKG sicherstellen, dass die Interessen anderer Unternehmen angemessen berücksichtigt werden, die in den betroffenen Gebieten VHC-Netze ausbauen oder bereits ausgebaut haben. Zugleich wird klargestellt, dass die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die Abschaltpraxis des antragstellenden Unternehmens berücksichtigen kann. Nach § 25 TKG-E soll die BNetzA ermächtigt werden, vom marktbeherrschenden Unternehmen die Vorlage eines Migrationsplans verlangen zu können.

### 2. Bewertung

Die Intention der Klarstellung in § 34 TKG-E begrüßt die ANGA: Wettbewerber der Telekom sollen in Abschaltverfahren nach § 34 TKG diskriminierungsfrei behandelt werden. Die vom BMDS gewählte Formulierung bleibt jedoch hinter dem Erforderlichen zurück. Der Referentenentwurf formuliert die Berücksichtigung der Abschaltpraxis lediglich als fakultativen Ermessens Gesichtspunkt („kann“). Damit wird ein zusätzlicher Ermessensbaustein in eine ohnehin bestehende Ermessensentscheidung der Bundesnetzagentur eingefügt, ohne echte rechtliche Klarheit zu schaffen. Aus Sicht der ANGA müsste die Berücksichtigung diskriminierender Abschaltpraxis jedoch verbindlich als Teil der ordnungsgemäßen Ermessensausübung klargestellt werden.

Nach allgemeinem Verwaltungsrecht ist die Regulierungsbehörde ganz grundsätzlich verpflichtet, alle für die Entscheidung relevanten Umstände zu berücksichtigen und ihr Ermessen sachgerecht auszuüben. Dazu gehört im Falle von § 34-Verfahren auch die Frage, ob ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht seine Abschaltpraxis diskriminierungsfrei gestaltet oder durch selektive Abschaltungen Wettbewerb beeinträchtigt. Die vorgeschlagene „Kann“-Regelung droht daher eher Unsicherheit zu erzeugen, statt den Rechtsrahmen zu präzisieren. Für Investitionen in Glasfaser ist entscheidend, dass der Übergang von Kupfer zu Glas verbindlich, transparent und diskriminierungsfrei erfolgt.

**ANGA-Forderung:** Die ANGA fordert die Einführung eines klaren, regelbasierten und zeitlich planbaren Abschaltmechanismus für Kupfernetze (im DNA) sowie die verbindliche Berücksichtigung diskriminierenden Verhaltens der Telekom im Rahmen von Verfahren nach § 34 TKG.

### 3. Verpflichtung zur Vorlage von Migrationsplänen

Der Referentenentwurf ergänzt zudem § 25 TKG um die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur, marktmächtige Unternehmen zur Vorlage von Migrationsplänen für den Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen zu verpflichten.

Grundsätzlich ist die Erstellung von Migrationsplänen zu begrüßen, weil sie zu mehr Transparenz für Endkund:innen, Kommunen und Wettbewerbsunternehmen beitragen kann. Dies hat auch die EU-Kommission im Entwurf des Digital Networks Act (DNA) erkannt. Dort ist vorgesehen, dass betroffene Netzbetreiber in festgelegten Kupferabschaltegebieten (Copper Switch-off Areas – CSO-Gebiete) Migrationspläne erstellen, die den Übergang vom Kupfer- zum Glasfasernetz strukturieren und für Marktteilnehmer planbar machen.

Der Vorschlag der BNetzA im Entwurf ihres Regulierungskonzepts zur Kupfer-Glas-Umschaltung skizziert eher einen übergeordneten, noch nicht auf einzelne Abschaltgebiete zugeschnittenen Migrationsplan. Beide Instrumente müssten in der Praxis ineinandergreifen, um den erwünschten Effekt zu bewirken und den Migrationsprozess sinnvoll zu strukturieren.

Ein übergeordneter bundesweiter Migrationsplan der Telekom kann nur ein Ausgangspunkt für die weiteren erforderlichen Detailinformationen sein. Denn: Ein Migrationsplan der Telekom kann denklogisch noch keine Details dazu liefern, wo Wettbewerber ihre Glasfasernetze wann ausrollt haben werden. Damit entfällt auch die Möglichkeit eines verbindlichen Meilensteinplans in einem solchen bundesweiten Migrationsplan. Verbindliche Aussagen über konkrete Abschaltzeitpunkte müssen in Migrationsplänen für einzelne CSO-Gebiete getroffen werden. Ein bundesweiter Migrationsplan wird damit keine Blaupause bieten, die dann nur noch sukzessive abzuarbeiten wäre.

Bei der Festlegung von konkreten Abschaltgebieten (CSO) sind neben den Informationen der Telekom gleichermaßen Ausbauinformationen der Wettbewerber einzubeziehen. Als eine Datenbasis kann der Breitbandatlas herangezogen werden. Ziel muss es sein, Transparenz über den Transformationsprozess der bestehenden Kupfernetze herzustellen – nicht jedoch, zusätzliche regulatorische Berichtspflichten für Glasfaserausbauende Unternehmen ohne marktmächtige Stellung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die ANGA den Vorschlag der BNetzA, ein zentrales Abschaltregister einzurichten, das perspektivisch etwa als zusätzlicher Layer im bestehenden Breitbandatlas abgebildet werden könnte.

Die Daten zu den noch aktiven DSL-Anschlüssen in einem Abschaltgebiet sollte die Telekom ebenfalls an den Breitbandatlas liefern. Diese – laufend zu aktualisierenden – Informationen sind zwingend erforderlich, um den ausbauenden Netzbetreibern im Rahmen der Nachverdichtung den möglichst effizienten Einsatz ihrer Ressourcen zu ermöglichen. Die Informationen sollten nur den ausbauenden Unternehmen i.R. ihrer Ausbauaktivitäten zugänglich sein.

## VIII. Gigabitgrundbuch (§§ 80 ff. TKG-E)

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Der Referentenentwurf sieht eine Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs als zentrale Informationsplattform für den Netzausbau vor. Ziel ist eine bessere Datenverfügbarkeit über bestehende Infrastrukturen und Ausbauplanungen.

### 2. Bewertung

Eine verbesserte Datenbasis kann grundsätzlich zur Effizienzsteigerung beim Netzausbau beitragen. Voraussetzung ist jedoch, dass zusätzliche Datenlieferpflichten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Übermäßige oder doppelte Meldepflichten sowie komplexe Datenanforderungen würden die ausbauenden Unternehmen belasten und den angestrebten Beschleunigungseffekt konterkarieren. Hinzu kommt, dass eine zentrale Datenspeicherung sensibler Infrastrukturinformationen in der heutigen Gefährdungslage nicht mehr angemessen erscheint. Die Bündelung detaillierter Daten zu Netzinfrastrukturen, Ausbauplänen und technischen Parametern in einer zentralen Plattform erhöht die Attraktivität für Cyberangriffe sowie die Ausspähung der Daten und anschließende physische Angriffe auf die Infrastruktur selbst und birgt damit erhebliche Risiken für die Sicherheit kritischer Infrastrukturen. Ein erfolgreicher Zugriff könnte nicht nur einzelne Unternehmen, sondern die Funktionsfähigkeit ganzer Netze beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sind Datensparsamkeit, Dezentralität und hohe Sicherheitsanforderungen zwingend zu berücksichtigen.

**ANGA-Forderung:** Das Gigabit-Grundbuch ist auf wenige, klar definierte und für den Ausbau tatsächlich relevante Daten zu beschränken. Doppelmeldungen und unnötige Berichtspflichten sind zu vermeiden. Daten sollten dezentral gespeichert und verarbeitet werden.

## IX. Verfahrensbeschleunigung

Die vorgesehenen Maßnahmen in §§ 127 und 127a enthalten grundsätzlich geeignete Ansätze zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen. In der aktuellen Ausgestaltung bleiben sie jedoch hinter ihrem Potenzial zurück.

Zentrale Defizite sind:

- weitreichende Verlängerungsmöglichkeiten bei Entscheidungsfristen,
- zusätzliche und teilweise praxisferne Anforderungen an Antragsinhalte,
- unklare Abgrenzungen und Überschneidungen zwischen Zustimmungs- und Anzeigeverfahren,
- zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten ohne erkennbaren Mehrwert.

**ANGA-Forderung:** Die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung sind konsequent zu vereinfachen, rechtssicher auszugestalten und auf ihren praktischen Nutzen auszurichten. Anzeigeverfahren müssen gegenüber Genehmigungsverfahren tatsächlich einen Zeit- und Bürokratievorteil bieten. Zusätzliche Anforderungen ohne klaren Mehrwert sind zu streichen.

## 1. § 127 TKG – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

### *a) Vorgeschlagene Regelung*

Der Referentenentwurf passt das wegerechtliche Zustimmungsverfahren an. Vorgesehen sind insbesondere eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf zwei Monate, erweiterte Anforderungen an die Antragsinhalte (u. a. Angaben zur Bauausführung), Regelungen zur Fristverlängerung bei komplexen Sachverhalten sowie Anpassungen bei Anzeige- und Sicherungsmechanismen.

### *b) Bewertung*

Aus Sicht der ANGA sollte der Fokus darauf liegen, bestehende Verfahren rechtssicher, klar und praktikabel auszugestalten, anstatt zusätzliche, schwer handhabbare Anforderungen einzuführen.

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf zwei Monate ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Ihre praktische Wirksamkeit wird jedoch durch weit gefasste Verlängerungsmöglichkeiten relativiert. Wenn Wegebausträger die Frist unter Hinweis auf die „Schwierigkeit der Angelegenheit“ regelmäßig verlängern können, droht der intendierte Beschleunigungseffekt ins Leere zu laufen.

Die zusätzlichen Anforderungen an die Antragsinhalte sind teilweise nicht praxistauglich. Insbesondere detaillierte Angaben zur Bauausführung oder zur Dauer der Maßnahme lassen sich im Vorfeld häufig nur eingeschränkt prognostizieren, da tatsächliche Gegebenheiten vor Ort (z. B. Leitungsbestand, Bodenverhältnisse) erst im Bauverlauf vollständig erkennbar werden. Gleiches gilt für die geforderte Angabe einer „Mindestüberdeckung“: Diese verweist begrifflich auf normative Vorgaben und nicht auf eine konkrete Planung. In der Praxis können regelmäßig nur eine "geplante Überdeckung" bzw. – je nach Verfahren – auch eine "Minderüberdeckung" angegeben werden, die sich am gewählten Legeverfahren orientiert.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die in § 127 Abs. 8 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Festlegung von Vorgaben zur Mindestüberdeckung. Viele technische Regelwerke verzichten bewusst auf starre Mindestüberdeckungen und stellen stattdessen auf qualitative Anforderungen wie den fachgerechten Oberflächenverschluss (z. B. DIN 18220 für Trenching) ab. Die Einführung zusätzlicher, potenziell lokal variierender Vorgaben würde daher zu einer Fragmentierung technischer Standards führen. Für moderne Verlegemethoden bestünde die Gefahr, dass ihre Effizienzvorteile durch uneinheitliche lokale Anforderungen verloren gehen. Dies würde nicht nur die Planung und Umsetzung erheblich erschweren, sondern auch die Kosten erhöhen und damit den Glasfaserausbau insgesamt verlangsamen. Starre oder lokal divergierende Vorgaben zur Mindestüberdeckung würden somit moderne Verlegemethoden (z. B. Trenching) erheblich erschweren und die notwendige Flexibilität in der Bauausführung einschränken.

Zudem bleiben zentrale Verfahrensfragen unklar, etwa die Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen oder bei unvollständigen, aber nicht beanstandeten Anträgen. Auch die vorgesehenen Anzeige- und Nachweisregelungen erscheinen in Teilen inkonsistent. Regelungen ohne klare Rechtsfolgen oder mit widersprüchlichen Bezugnahmen führen zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten, erhöhen das Konfliktpotenzial zwischen Netzbetreibern und Wegebausträgern und stehen einer echten Vereinfachung entgegen.

Schließlich bleibt das Verhältnis zwischen § 127 und § 127a TKG-E unklar, insoweit sie Anzeigeverfahren regeln. Beide Vorschriften regeln teilweise vergleichbare Sachverhalte mit unterschiedlichen Verfahrenslogiken. Dies erschwert die Anwendung in der Praxis und kann zu zusätzlichen Abstimmungsaufwänden führen.

## 2. § 127a TKG – Anzeigeverfahren

### a) Vorgeschlagene Regelung

Mit § 127a TKG-E wird ein Anzeigeverfahren für bestimmte, als weniger eingriffsintensiv eingestufte Baumaßnahmen eingeführt. Die Anzeige ist in der Regel einen Monat vor Baubeginn einzureichen; der Wegebausträger kann innerhalb dieser Frist Einwände erheben oder das Vorhaben untersagen.

### b) Bewertung

Aus Sicht der ANGA sollte der Ansatz des Anzeigeverfahrens konsequent weiterentwickelt werden: Anzeigeverfahren müssen tatsächlich einfacher, schneller und rechtssicher sein als das Zustimmungsverfahren. Andernfalls entfalten sie keine praktische Relevanz.

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens ist grundsätzlich geeignet, Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. In der vorliegenden Ausgestaltung bleibt der praktische Nutzen jedoch begrenzt. Die Kombination aus Anzeigefrist und Reaktionsfrist der Behörde führt faktisch zu Zeiträumen von bis zu zwei Monaten, ohne dass ein echter Beschleunigungseffekt gegenüber dem Zustimmungsverfahren erkennbar wird. Hinzu kommt, dass zentrale Fragen – etwa bei Überschreitung bestimmter Maßnahmendauern oder bei unklaren Abgrenzungen des Anwendungsbereichs – nicht hinreichend geklärt sind. Unverändert ungelöst bleibt zudem das praktische Problem, dass eine erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO weiterhin gesondert eingeholt werden muss und nicht mit dem Anzeigeverfahren synchronisiert ist, was den tatsächlichen Beschleunigungseffekt erheblich begrenzt.

Besonders kritisch sind zusätzliche Nachweis- und Dokumentationsanforderungen, die in der Praxis mit erheblichem Aufwand verbunden sein können. Wenn für das Anzeigeverfahren umfangreiche Bescheinigungen oder Qualitätsnachweise erforderlich sind, kann der bürokratische Aufwand das klassische Zustimmungsverfahren sogar übersteigen.

## X. Beschleunigung von Regulierungsverfahren bei der BNetzA

### 1. ANGA-Forderung

Regulierungsverfahren der Bundesnetzagentur sind konsequent zu straffen und zeitlich zu begrenzen. Die Verfahren zur Marktanalyse (§ 12 TKG) und zum Erlass der konkreten Regulierungsverfügung (§ 14 TKG) sollten zusammengeführt werden, um Wettbewerbsverzerrungen durch überlange Verfahren wirksam zu vermeiden. Ziel ist eine kohärentere, effizientere und zeitnähere Ausgestaltung der sektorspezifischen Regulierung unter Wahrung der unionsrechtlich vorgesehenen Beteiligungs- und Kontrollmechanismen.

### 2. Begründung

Aus Sicht der ANGA ist eine deutliche Beschleunigung der Regulierungsverfahren nicht nur eine Frage der Verfahrensökonomie, sondern von zentraler wettbewerblicher Bedeutung. Langwierige Verfahren stärken faktisch das marktmächtige Unternehmen, da bestehende Marktstrukturen über lange Zeiträume fortgeschrieben werden, während regulatorische Korrekturen erst mit erheblicher Verzögerung greifen. Dies begünstigt Remonopolisierungstendenzen und erschwert es alternativen Netzbetreibern, ihre Wettbewerbsposition zu behaupten oder auszubauen.

Marktanalyse und Regulierungsverfügung bilden materiell und funktional eine Einheit: Die Marktanalyse dient der Feststellung regulatorischer Eingriffsvoraussetzungen und entfaltet ihre Wirkung erst durch die anschließende Regulierungsverfügung.

Die bisherige Ausgestaltung als formal getrennte Verfahren führt in der Praxis zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen von oftmals mehreren Jahren. Zwischen Abschluss der Marktanalyse und Erlass der Regulierungsverfügung entstehen zusätzliche Fristen und Verfahrensschritte, ohne dass hierdurch ein substantzieller Mehrwert für Transparenz, Beteiligung oder Rechtsschutz erzielt wird. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit regulatorischer Maßnahmen und verzögert die Anpassungsfähigkeit der Regulierung an dynamische Marktbedingungen.

Die Integration der Verfahren kann dazu beitragen, einen durchgängigen, konsistenten Entscheidungsprozess zu schaffen und die BNetzA in die Lage zu versetzen, zeitnah auf Marktveränderungen zu reagieren. Zugleich bleiben die unionsrechtlich vorgesehenen Beteiligungsrechte – insbesondere der Marktteilnehmer, der Europäischen Kommission, des GEREK und der nationalen Regulierungsbehörden – gewahrt.

Berlin/Köln, den 2. April 2026

---

**ANGA Der Breitbandverband e.V.** ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. **Sie versorgen über 20 Millionen Haushalte mit Fernsehen und Internet.** Kein Verband steht so für Kompetenz auch beim Inhaus-Ausbau wie die ANGA: Ihre Mitglieder verantworten die hausinterne Vernetzung von mehreren Millionen Wohneinheiten in Deutschland. Der Ausbau der Netze innerhalb der Gebäude ist Markenkern der ANGA-Mitglieder.

Die rund 160 Mitgliedsunternehmen der ANGA versorgen **20 Millionen Haushalte in Deutschland mit schnellem Internet und TV.** Mitglieder sind u. a. Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel, willy.tel, DNS:NET, metrofibre, und eine Vielzahl lokaler und regionaler Kabel- und Glasfasernetzbetreiber Ausrüster.